

Gesetz
vom 17. März 2011
über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBL 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3 Bst. f

- f) die Ausgabe von elektronischem Geld gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 133/2010 und 6/2011

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem E-Geldgesetz vom 17. März 2011 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef